

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung bildet die temporäre Überlassung und Nutzung folgender der sich in Trägerschaft der Stadt Golßen befindlichen Einrichtungen:

1. Marstall Golßen (Saal inkl. Foyer, Teeküche, Sanitärräume)
2. Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf
3. Festplatz Zützen (überdachte Freifläche sowie das Festplatzgelände)

(2) Für die Benutzung wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Entgelt erhoben.

§ 2 Überlassung

(1) Die Überlassung der in § 1 genannten Einrichtungen ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Nutzung schriftlich oder per E-Mail beim Amt Unterspreewald zu beantragen.

(2) Für den Antrag muss das Formular „Antrag auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung“ (Anlage 1) vollständig ausgefüllt abgegeben werden. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vereinen und Sportgruppen sind die gesetzlichen Vertreter antragsberechtigt.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannte Einrichtung steht den Gremien und den Vereinen der Stadt Golßen, Verbänden, dem DRK sowie politischen Parteien, politischen Interessenvertretern und Wählervereinigungen für Veranstaltungen zur Verfügung, die in der Stadt Golßen oder im Landkreis Dahme-Spreewald wählbar sind, für Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen stehen allen Interessierten zur Nutzung zur Verfügung. Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in diesen Einrichtungen ausgeschlossen.

(5) Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Mit der Antragstellung und seiner Unterschrift erkennt der Nutzer (Antragsteller) die jeweilige Hausordnung und die Vergabebedingungen dieser Satzung an.

(6) Die Nutzung der Einrichtungen obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen (Amtsverwaltung). Bei Gefährdung eines geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher, ist der Objektverantwortliche oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Nutzers befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Stadt Golßen nicht.

(7) Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes bei der Nutzung einzuhalten.

(8) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze (z.B. Einhaltung der Nachtruhe) und die allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutzordnungen eingehalten werden.

(9) In allen geschlossenen Räumen besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z.B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind ebenfalls untersagt.

(10) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben.

(11) Alle mit der Nutzung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (z.B. Sonderreinigung, Schankgenehmigung) trägt der Nutzer zusätzlich zu den gemäß § 6 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Stadt Golßen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Sonderreinigung der genutzten Einrichtungen, wenn dies in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlich ist und stellt die Kosten dem Nutzer in Rechnung.

(12) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung der Einrichtungen der Stadt Golßen besteht nicht.

§ 3 Haftung des Nutzers

(1) Mit der Beantragung der Nutzung der Einrichtungen der Stadt Golßen hat der Nutzer schriftlich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung muss mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte und dessen Bevollmächtigter müssen beide eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Golßen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

§ 4 Haftungsausschluss

Die Stadt Golßen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten kommunalen Einrichtungen abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten oder anderen Personengruppen.

§ 5 Zahlungsschuldner

(1) Zahlungsschuldner ist,

- a) wer die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen in Anspruch nimmt;
- b) wer hierzu durch Nutzungsvereinbarung verpflichtet ist.

(2) Mehrere Zahlungsschuldner haften auf dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes.

(2) Das Nutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der, durch beide Vertragspartner unterschriebenen, Nutzungsvereinbarung fällig.

(3) Für die Überlassung und Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Einrichtung	Nutzungsentgelt pro Tag	Ermäßigung	Gebührenfrei für Veranstaltungen...
Marstall Golßen	200,00 €	- 50% Rabatt bei Nutzung bis 4h	<ul style="list-style-type: none"> - der Stadt und dessen Einrichtungen und Gremien - des Seniorenbeirats oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug - als Jahreshauptversammlung o.ä. von Golßener Vereinen - des DRK
DGH Mahlsdorf	160,00 €	- 50% Rabatt bei Nutzung bis 4h	<ul style="list-style-type: none"> - der Stadt und dessen Einrichtungen und Gremien - des Seniorenbeirats oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug - als Jahreshauptversammlung o.ä. von Golßener Vereinen und Verbänden - sportlicher und kultureller Art von Golßener Vereinen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Sport- und Dorffest)
Festplatz Zützen	80,00 €		<ul style="list-style-type: none"> - sportlicher und kultureller Art von Golßener Vereinen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Sport- und Dorffest)

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Golßen für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 02.04.2012 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den

Kehling
Amtdirektor

Anlage 1: Antrag auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung der Stadt Golßen
Anlage 2: Nutzungsvereinbarung

Antragsteller/Antragstellerin:

Anlage 1

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefonnummer/E-Mail-Adresse:

Amt Unterspreewald
Stadt Golßen
Markt 1
15938 Golßen

E-Mail: wohnungsverwaltung@unterspreewald.de
Telefon: 035452 384-419

Antrag auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung

Einrichtung (bitte ankreuzen):

- Marstall Golßen (Saal inkl. Foyer, Teeküche, Sanitärräume)
- Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf
- Festplatz Zützen (überdachte Freifläche sowie das Festplatzgelände)

Nutzungsdauer (Datum)	Am:	
Nutzungszeit (Uhrzeit)	Von:	Bis:
Art der Veranstaltung		
Anzahl der Teilnehmer		

Bemerkung/Ergänzung:

.....
.....

Nachweis über Haftpflichtversicherung (Bescheinigung ist als Kopie beizufügen) Versicherer:
..... Versicherungsnummer:

Erklärung des Antragstellers:

Die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen vom _____ erkenne ich an.

Datum: _____

Unterschrift Antragssteller

Nutzungsvereinbarung

Anlage 2

zwischen der Stadt Golßen, vertreten durch das Amt Unterspreewald dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor Herrn M. Kehling Markt 1, 15938 Golßen (Eigentümer)

sowie

(Nutzer)

1. Der Nutzer nutzt folgende kommunale Einrichtung der Stadt Golßen auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen vom _____.02.2025:

- Marstall Golßen** (Saal inkl. Foyer, Teeküche, Sanitärräume)
- Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf**
- Festplatz Zützen** (überdachte Freifläche sowie das Festplatzgelände)

für eine Veranstaltung (_____) am _____.

Die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Golßen vom _____ werden vom Nutzer anerkannt.

2. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Bauamt des Amtes Unterspreewald unter Tel.-Nr. 035452/384-419.
3. Der Nutzer hat für die Verschlussicherheit des Objektes zu sorgen.
4. Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen ist von dem Nutzer Schadenersatz zu leisten. Schäden sind bei der Abnahme der Räumlichkeiten unaufgefordert anzuzeigen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Zeit der Nutzung dem Nutzer übertragen.
6. Verbrauchsmaterialien wie Handtücher, Abtrockentücher, Tischwäsche, Waschmittel für Hände und Geschirr sind vom Nutzer zu stellen.
7. Beim Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf darf die angrenzende Sportfläche nicht als Parkfläche für PKW's oder für sonstige Abstellmöglichkeiten genutzt werden.
8. Der Nutzer übergibt die für die Familienfeier/Versammlung genutzten Räume sowie das Geschirr in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
9. Für die Nutzung der kommunalen Einrichtung wird ein Entgelt gemäß § 6 der Benutzungs- und Entgeltsatzung in Höhe von _____€ erhoben.
10. Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Stadt Golßen **BIC: BYLADEM1001, IBAN: DE81 1203 0000 1020 1649 41** unter Angabe des Kassenzeichen: _____ bis zum _____.2025 zu überweisen.

Golßen,

.....
Bauamt/Wohnungsverwaltung

.....
Nutzer